



## **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Friedwald Alt Golm“**

Gemäß §24 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit Beschluss Nr. B-0573-2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedwald Alt Golm“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den geplanten Friedwald unter Abstimmung aller Beteiligten zur ermöglichen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet laut beigefügter Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von §14 Abs 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend.

Rietz-Neuendorf, den 28.01.2025

Siegel

Oliver Radzio  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre



**mit den Ortsteilen:**

Ahrendorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow,  
Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück,  
Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf  
**im Landkreis Oder-Spree**

**Geltungsbereich der Veränderungssperre**

